



Stadt Munderkingen

Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Munderkingen vom 27.06.2024

Der Gemeinderat der Stadt Munderkingen hat am 27.06.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 30,00 Euro
 - von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden 45,00 Euro
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 Euro.
- (3) Personen, die durch eine jährlich abzugebende schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeindeverwaltung glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder der Pflege von im Haushalt lebenden Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten hierfür eine weitere pauschale Entschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (4) Stadträte erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro.
- (5) Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro. Die Entschädigung nach § 1 Abs. 4 entfällt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreiskostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.10.1986 außer Kraft.

Ausgefertigt: Munderkingen, den 27.06.2024

Gez.

Thomas Schelkle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.